

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über einen europäischen Plan für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (SPES)

KOM(90) 23 endg. — SYN 249

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1990)

(90/C 148/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch seine Entscheidung 89/118/EWG ⁽¹⁾ hat der Rat einen europäischen Plan für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (1989 bis 1992) angenommen. In Artikel 5 dieser Entscheidung wird die Kommission ermächtigt, Abkommen mit Drittländern und insbesondere mit den europäischen Staaten, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen haben, auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an den Programmen zu beteiligen.

Mit dem Beschluß 87/177/EWG ⁽²⁾ hat der Rat den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen

Gemeinschaften und — unter anderem — dem Königreich Norwegen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über einen europäischen Plan für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften ist zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über einen europäischen Plan für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 29.

KOOPERATIONSABKOMMEN**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über einen Europäischen Plan für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (SPES)**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

und

das KÖNIGREICH NORWEGEN, nachstehend „Norwegen“ genannt,

nachstehend die „Vertragsparteien“ genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch seine Entscheidung vom 13. Februar 1989 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „der Rat“ genannt, einen europäischen Plan für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (1889—1992) (SPES), nachstehend „das Programm SPES“ genannt, angenommen.

Die Vertragsparteien haben ein Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit abgeschlossen, das am 17. Juli 1987 in Kraft getreten ist.

Die Beteiligung Norwegens an dem Programm SPES kann dazu beitragen, das wissenschaftliche Potential Europas insgesamt zu stärken.

Die Vertragsparteien erwarten einen beiderseitigen Nutzen von der Beteiligung Norwegens an dem Programm SPES —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 nimmt Norwegen an der Durchführung des in Anhang A dargelegten Programms SPES teil.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag Norwegens, der sich aus seiner Teilnahme an der Durchführung des Programms SPES ergibt, wird im Verhältnis zu dem Betrag festgesetzt, der alljährlich für Verpflichtungsermächtigungen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt wird und zur Deckung derjenigen finanziellen Verpflichtungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „die Kommission“ genannt, bestimmt ist, die sich aus Arbeiten im Rahmen der zur Durchführung des Programms SPES notwendigen Forschungsverträge sowie aus den Management- und Verwaltungskosten für das Programm SPES ergeben.

Der Proportionalitätsfaktor zur Bestimmung des norwegischen Beitrags ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen Norwegens einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Norwegens andererseits. Dieses Verhältnis wird unter Zugrundelegung der aktuellsten statistischen Daten der OECD berechnet.

Die zur Durchführung des Programms SPES voraussichtlich erforderlichen Mittel, die Höhe des norwegischen Beitrags

und der Fälligkeitsplan für die veranschlagten Mittelbindungen sind in Anhang B niedergelegt.

Die für den finanziellen Beitrag Norwegens zur Durchführung des Programms SPES geltenden Vorschriften sind in Anhang C dargelegt.

Artikel 3

Für norwegische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Personen gelten für die Vorlage und Beurteilung von Vorschlägen sowie die Bewilligung und den Abschluß der Verträge im Rahmen des Programms SPES die gleichen Bedingungen wie für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Personen der Gemeinschaft.

In den von der Kommission ausgearbeiteten Verträgen werden die Rechte und Pflichten der norwegischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Personen und insbesondere die Verfahren zur Verbreitung, zum Schutz und zur Auswertung der Forschungsergebnisse geregelt.

Artikel 4

Im dritten Jahr der Durchführung des Programms SPES erstattet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament auf der Grundlage einer Bewertung der bis dahin erzielten Ergebnisse Bericht. Diesem Bericht sind Änderungsvorschläge beizufügen, die gegebenenfalls aufgrund dieser Ergebnisse erforderlich werden. Norwegen wird eine Kopie des Berichts übermittelt. Außerdem wird Norwegen über alle möglichen Änderungsvorschläge unterrichtet.

Artikel 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen und Verordnungen, die Freizügigkeit und den Aufenthalt der Forscher, die an den unter dieses Abkommen fallenden Tätigkeiten in Norwegen und in der Gemeinschaft teilnehmen, zu erleichtern.

Artikel 6

Die Kommission und das Königliche Ministerium für Kultur und Wissenschaft Norwegens gewährleisten die Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet des Königreichs Norwegen andererseits.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer des Programms SPES.

Wird das Programm SPES von der Gemeinschaft geändert, kann das Abkommen entsprechend den vereinbarten Bedingungen gekündigt werden. Norwegen wird über den genauen Inhalt des geänderten Programms binnen einer Woche nach dessen Annahme durch die Gemeinschaft unterrichtet. Ist eine Kündigung des Abkommens geplant, teilen sich dies die Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Annahme des Beschlusses durch die Gemeinschaft mit.

(2) Beschließt die Gemeinschaft ein neues FuE-Programm auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, kann dieses

Abkommen entsprechend den vereinbarten Bedingungen neu ausgehandelt oder verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich Absatz 1 kann jede Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten das Abkommen kündigen. Die laufenden Vorhaben und Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens durchgeführt werden, werden entsprechend den in diesem Abkommen festgelegten Vertragsbedingungen bis zu deren Abschluß fortgeführt.

Artikel 9

Die Anhänge A, B und C zu diesem Abkommen sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt.

Es tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß das hierzu erforderliche Verfahren durchgeführt worden ist.

Artikel 11

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und norwegischer Sprache erstellt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Für den Rat der
Europäischen Gemeinschaften*

Für das Königreich Norwegen

ANHANG A

ZIELE UND ZUSAMMENFASSUNG DES EUROPÄISCHEN PLANS FÜR DIE STIMULIERUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (1989 bis 1992) (SPES)

1. Das Programm umfaßt ein Bündel von Aktivitäten, durch die ein Netz der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Wirtschaftswissenschaftlern von höchstem fachlichen Rang auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden soll.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Die Mobilität der Wirtschaftswissenschaftler aus der Gemeinschaft sowie die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Forschungsnetzen, an denen Forscher aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitwirken, sollen gefördert werden.
- Die Ausbildungsmöglichkeiten sollen verbessert werden, indem Doktoranden und Forschern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Anreize gegeben werden, ihre Arbeiten an Universitäten oder Forschungszentren der Gemeinschaft außerhalb ihres Herkunftslandes durchzuführen.
- Junge Wissenschaftler, die seit einiger Zeit in führenden Wissenschaftszentren außerhalb der Gemeinschaft arbeiten, sollen zur Rückkehr in die Gemeinschaft bewegt werden.
- Der Austausch von Kenntnissen und Informationen zwischen Wirtschaftswissenschaftlern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft soll gefördert oder unterstützt werden.

2. Zur Durchführung des Programms sollen eingesetzt werden:

- Stipendien, Forschungszulagen, Zuschüsse für multinationale Forschungsnetze oder -vorhaben und
- Zuwendungen für Lehrveranstaltungen auf hohem Niveau, die in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wissenschaftsgemeinschaften veranstaltet werden und Erleichterung der Durchführung von Untersuchungen und Studien sowie des Zugangs zu Datenbanken.

3. Anträge von Personen oder Institutionen auf finanzielle Unterstützung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie allen folgenden Kriterien entsprechen:

- a) hervorragendes wissenschaftliches Niveau;
- b) multinationaler europäischer Aspekt (transnationale Zusammenarbeit oder Arbeiten außerhalb des Herkunftslandes);
- c) europäische Bedeutung des Forschungsgegenstandes entweder hinsichtlich seines allgemeinen wissenschaftlichen Wertes oder hinsichtlich seines praxisbezogenen analytischen Inhalts.

Bei vergleichbarer wissenschaftlicher und technischer Qualität finden diejenigen Vorhaben besondere Beachtung, die geeignet sind, Unterschiede des wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen, und so zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft beizutragen.

4. Forschungsthemen sind unter anderem:

- i) das Programm des gemeinschaftlichen Binnenmarktes und Themen aus dem Bereich der mikroökonomischen Analyse, einschließlich der industriellen Organisation und der wirtschaftlichen Aspekte der Regierungspolitik (z. B. bei Normen);
- ii) die Ökonomie der europäischen Integration, einschließlich Fragen des Nord-Süd-Verhältnisses der Regionen innerhalb der Gemeinschaft;
- iii) die Faktoren des Wirtschaftswachstums in Westeuropa, einschließlich dynamischer Faktoren wie Spitzentechnologie und Innovation sowie deren Grenzen, wie etwa umweltpolitische Belange;
- iv) Systemprobleme im Bereich der Geldpolitik und die Koordinierung der makroökonomischen und Steuerpolitik;
- v) Probleme der Handelspolitik und die Rolle Westeuropas in der internationalen Arbeitsteilung;
- vi) Probleme der Beschäftigungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik, die im Vergleich zu den Vereinigten Staaten oder Japan in Westeuropa recht unterschiedlich ausgeprägt sind;
- vii) methodologische Probleme und Fragen der Modellrechnung, die sich auf die vorstehend genannten Themen beziehen oder überhaupt von grundsätzlichem Interesse sind, Erstellung statistischer Konzepte und Bestimmung adäquater technischer, sozialer und ökonomischer Indikatoren sowie präzisere Wirtschaftsmodelle.

ANHANG B

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Der zur Durchführung des Programms SPES erforderliche Betrag wird auf 6 000 000 ECU veranschlagt.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag Norwegens zur Durchführung des Programms SPES wird auf 141 600 ECU veranschlagt.

Artikel 3

In der folgenden Tabelle ist der Fälligkeitsplan für die voraussichtlichen Mittelbindungen und für den finanziellen Beitrag Norwegens dargestellt.

Fälligkeitsplan für die zur Durchführung des Programms (SPES) voraussichtlich erforderlichen Mittelbindungen (Verpflichtungsermächtigungen) und für den Beitrag Norwegens (ECU)

(in ECU)

Jahr	Mittelbindungen für			Beitrag Norwegens		
	Management- und Verwaltungs- tätigkeiten	Verträge	Insgesamt	Management- und Verwaltungs- tätigkeiten	Verträge	Insgesamt
1989	170 000	830 000	1 000 000	3 247	15 853	19 100
1990	260 000	1 740 000	2 000 000	4 966	33 234	38 200
1991	300 000	1 700 000	2 000 000	5 730	32 470	38 200
1992	320 000	680 000	1 000 000	6 112	12 988	19 100
Insgesamt	1 050 000	4 950 000	6 000 000	20 055	94 545	114 600

ANHANG C

VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE DURCHFÜHRUNG

Artikel 1

Dieser Anhang legt die Vorschriften für die finanzielle Beteiligung Norwegens gemäß Artikel 2 des Abkommens fest.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Jahres oder immer dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des Programms SPES die für die Durchführung voraussichtlich erforderlichen Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei Norwegen die Mittel entsprechend seinem Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

Dieser Beitrag wird sowohl in Ecu als auch in norwegischer Währung ausgedrückt; die Zusammensetzung der Ecu ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates ⁽¹⁾ definiert. Der Wert des Beitrags in Ecu in norwegischer Währung wird am Tag des Abrufs festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

Norwegen überweist seinen Beitrag zu den jährlichen Kosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch 3 Monate nach dem der Abruf ergangen ist. Bei verspäteter Überweisung hat Norwegen Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 % für jeden Verzugsmonat.

Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Dieser Zinssatz ist jedoch nur zu entrichten, wenn der Beitrag mehr als 3 Monate nach einem Mittelabruf der Kommission erfolgt.

Artikel 3

Die Mittel aus den Beiträgen Norwegens kommen dem Programm SPES zugute und werden in den Einnahmehesätzen des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften als Einnahmen im Sinne des entsprechenden Einnahmepostens verbucht.

Artikel 4

Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 5

Nach Ablauf jedes Jahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für das Programm SPES erstellt und Norwegen zur Unterrichtung übermittelt.
